

Suspendierung eines Schülers/ einer Schülerin

Quelle: SchUG § 43, SchUG § 49

Diese Maßnahme erfolgt dann, wenn trotz wiederholter Erziehungsmaßnahmen der Schüler/die Schülerin weiterhin seine/ ihre Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt oder wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung von Mitschüler/innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Die Suspendierung stellt eine vorläufige, sichernde Maßnahme bei Gefahr im Verzug dar und wird im § 49 SchUG geregelt:

(3) Die zuständige Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

Wer entscheidet?

Der/die VertreterIn der Schulbehörde muss vor Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides die Umstände des Sachverhaltes eingehend prüfen. Dazu dienen die Berichte des Leiters/ der Leiterin und der Lehrer/innen sowie erforderlichenfalls auch Berichte von Schüler/innen oder anderer Personen. Dabei ist zu bedenken, dass der/die Schulbehörde jedenfalls auch das Wohl der Mitschüler/innen zu beachten hat.

Nach Prüfung dieser Fakten und unter Beachtung des Verhaltens des Schülers/ der Schülerin in der Vergangenheit ist dann ehest möglich die Entscheidung zu treffen.